

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 25. November 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Victor Treumann" enthaltene Druckschrift aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Victor Treumann auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist eine Druckschrift, die aus dem Besitz von Victor Treumann in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Diese Druckschrift ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Victor Treumann" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Victor Treumann zählte zum Kreis der von den nationalsozialistischen Machthabern Verfolgten. Er starb bereits am 17. November 1938. Mit Beschlagnahmeverfügung der Geheimen Staatspolizei vom 2. Mai 1941 wurde das zur Verlassenschaft zählende Vermögen sowie auch das Vermögen seiner Ehegattin mit dem Ziele der späteren Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt.

Im Jahre 1948 wurden mit Bescheid der Finanzlandesdirektion Vermögenswerte an die Erben von Victor Treumann zurückgestellt, eine Bibliothek ist allerdings im Rückstellungsbescheid nicht angeführt und es konnten hierüber auch in den Akten der Österreichischen Nationalbibliothek keine Hinweise gefunden werden. Die in der Österreichischen Nationalbibliothek befindliche Druckschrift wurde somit offensichtlich bei der Rückgabe übersehen und wäre nunmehr gemäß § 1 Zif. 3 Rückgabegesetz zurückzugeben. Die Tatsache der nichtigen Beschlagnahme ist durch den Provenienzeintrag "P(olizei) 38" nachgewiesen, allerdings ist die Identität des Vorbesitzers mangels personenbezogener Daten zwar nicht eindeutig gesichert, aber sehr wahrscheinlich.

Zur Begründung der Anwendbarkeit des dritten Tatbestandes § 1 Rückgabegesetz vgl. die Ausführungen zum Fall Auspitz – Dr. Harald Reininghaus.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 25. November 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor Hofrat Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: